

Antrag zur Satzungsänderung:
Unterschiede der beiden Satzungen

Satzung 2015 (alt)

Satzung 2026 (neu)

§1 Name und Sitz 1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Egge-Diemel-Schule e.V.“ und hat seinen Sitz in Marsberg- Westheim.	§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr 1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Egge-Diemel-Schule e.V.“ und ist im Vereinsregister unter der Nummer „<u>VR 1073</u>“ eingetragen. 2. Der Verein hat seinen Sitz in Marsberg- Westheim.
§2 Zweck des Vereins ideelle und materielle Unterstützung	§2 Zweck des Vereins ideelle, <u>finanzielle</u> und materielle Unterstützung
§3 Gemeinnützigkeit §3.1 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. §3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	§3.1 <u>Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.</u> Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. §3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <u>Grundsätzlich dürfen zu besonderen Ereignissen (Bsp. Neuwahl) Sachgeschenke bis 20€ brutto an Mitglieder überreicht werden, sofern der Vorstand zustimmt.</u>

§4 Erwerb der Mitgliedschaft §5 Beendigung der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod des Mitglieds b) Austrittserklärung des Mitgliedes c) Ausschluss durch den Vorstand Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere wenn ein Mitglied seinen Vereinsbeitrag zurückfordert, ohne die Mitgliedschaft zu kündigen.	§4 Mitgliedschaft (§4 und §5 alt zusammengefasst) 3. Die Mitgliedschaft endet durch a) Tod des Mitglieds oder <u>Auflösung der juristischen Person</u>; b) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann; <u>Sie kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Sie ist an keine Frist gebunden.</u> c) <u>Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen zwei Wochen nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.</u> d) <u>Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.</u>
--	---

	2. Im Falle des Ausscheidens besteht kein <u>Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.</u>
	§5 NEU Organe des Vereins Organe des Vereins sind a. die Mitgliederversammlung b. der Vorstand
§6 Mitgliedsbeitrag Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, der am Beginn des Geschäftsjahres oder erstmals unmittelbar nach dem Beitritt fällig wird. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.	§6 Mitgliedsbeitrag Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, der am Beginn des Geschäftsjahres oder erstmals unmittelbar nach dem Beitritt fällig wird. <u>Der Einzug erfolgt im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres.</u> Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und <u>bleibt unverändert bis zu einem neuen Entschluss.</u>
§7 Der Vorstand 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.	§7 Der Vorstand (§ 7, 8 und 10 alt zusammengefasst) NEU e. <u>beliebige Anzahl von Beisitzern, die bei Bedarf berufen werden können. Beisitzer unterstützen den Vorstand beratend und personell.</u> <u>Das Amt des Beisitzers ist zeitlich unbegrenzt und kann ohne formelle Kündigung beiderseitig aufgehoben werden. Beisitzer/innen müssen von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Vorstand und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand</u> <u>Die Beisitzer/innen können zu den</u>

2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. 3. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung einzeln und für die Dauer von 2 Jahren gewählt.	<u>Sitzungen des erweiterten Vorstandes eingeladen werden und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen..</u> 2. Vorstandsmitglieder können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, <u>wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.</u> 3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. <u>Gewählt werden abwechselnd immer der 1. Vorsitzende und Schriftführer, im Jahr darauf Stellvertretender Vorsitzender und Kassierer.</u> <u>Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.</u>
	1. §8 NEU Kassenprüfer*innen <u>1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Wahl erfolgt jährlich wechselnd auf der Mitgliederversammlung.</u> 2. <u>2. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.</u> 3. <u>3. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.</u>
§9 Mitgliederversammlung	§9 Mitgliederversammlung

	NEU 1. b) <u>Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.</u> 2. d) <u>Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.</u> 2. e) <u>Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.</u>
§12 Auflösung des Vereins 2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft [...] fällt das Vermögen der Stadt Marsberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für [...] zu verwenden hat.	§10 4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft [...] fällt das Vermögen der Stadt Marsberg zu, <u>die es unmittelbar und ausschließlich für die Egge-Diemel-Schule Westheim zu verwenden hat. Im Falle einer Auflösung der Egge-Diemel-Schule Westheim ist das Vermögen unter dem Aspekt der Kinder- und Jugendbildung bzw. -förderung zu verwenden.</u>
	NEU §11 Satzungsänderungen

	<u>1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.</u> <u>2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.</u> <u>3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.</u>
--	---